

Bekanntmachung

15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „St.-Hubertus-Schützen Niederbardenberg“ der Stadt Herzogenrath

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 12.07.2006, Az.: 35.2.11-08-104/06 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath ohne Auflagen mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Herzogenrath am 20.06.2006 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die räumliche Abgrenzung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ein nördlich (Bereich A) sowie ein westlich (Bereich B) an den Ortsteil Niederbardenberg angrenzendes Gebiet in der Gemarkung Herzogenrath.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht können ab sofort gemäß § 10 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath während der Dienststunden:

montags bis donnerstags	von 8.30 bis 12.30 Uhr
montags und dienstags	von 14.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr
freitags	von 8.30 bis 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes Auskunft verlangt werden.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweis

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser 15. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Z. gültigen Fassung. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser 15. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der z.Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Herzogenrath, den 18.07.2006

(Gerd Zimmermann)
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath Stadtteil Herzogenrath

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

I/49 St.-Hubertus Schützen

Stand 08/2005

Maßstab 1:10.000

